



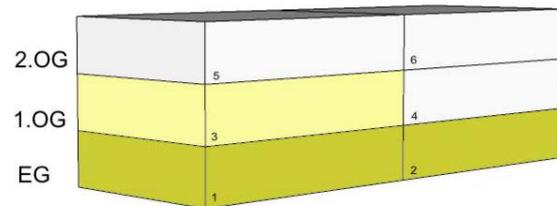
FC102

Wegleitung zu Art. 63 Behindertengerechtes Bauen (BauG)

(Ausschnitt aus der SIA 500 und dem Baugesetz der Gemeinde Domat/Ems)

1 Erläuterung zu Abs. 1 / Erschliessung

Beispiel Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten



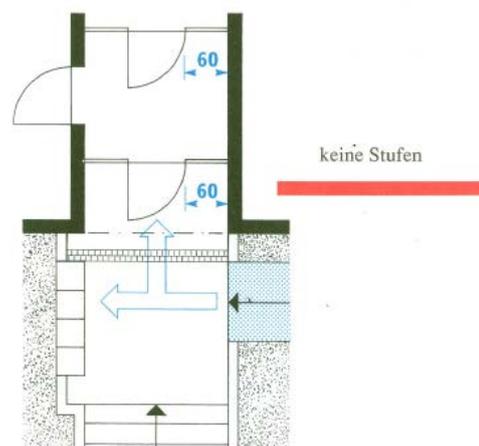
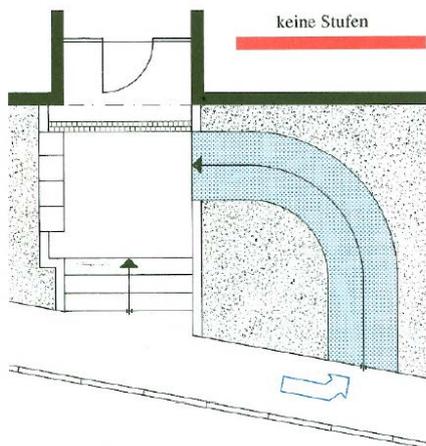
Baugesetz Art. 63 (Abs. 1)

1. Beim **Neubau** von Gebäuden mit **mehr als vier Wohneinheiten** müssen mindestens ein Vollgeschoss, das Treppenhaus sowie ein allfälliger Aufzug von der Strasse und den Parkierungsanlagen aus nach den anerkannten Fachnormen rollstuhlgerecht erreichbar sein.

Bei **mehr als 4 Wohneinheiten** hat mindestens ein **Vollgeschoss** rollstuhlgerecht erreichbar zu sein. In Absprache mit der Baubehörde und unter Einhaltung von Fläche und Anzahl der Wohnung können diese auch vertikal angeordnet werden, wenn dadurch ein für das hindernisfreie Bauen bessere Lösung resultiert. Bei **mehr als 8 Wohneinheiten** müssen gemäss Art. 80 KRG alle Wohnungen nach den anerkannten Fachnormen rollstuhlgerecht erreichbar sein.

1.1 Zugang und Hauseingang

Beispiele:



Stufenlos, eben, Absatz max. 2.5 cm

- Der Hauptzugang ab öffentlichem Grund, z.B. Trottoir muss stufenlos sein.
- Max. 2% Quergefälle

Rampen max. 6%

- Höhenunterschied bei der Erschliessung müssen mit Rampen überbrückt werden.
- Max. 6% Steigung für Hauptzugang
- Bei Renovationen von Altbauten ist eine Steigung von *mehr* als 6% bis max. 12% ausnahmsweise zulässig (z.B. Topografie).

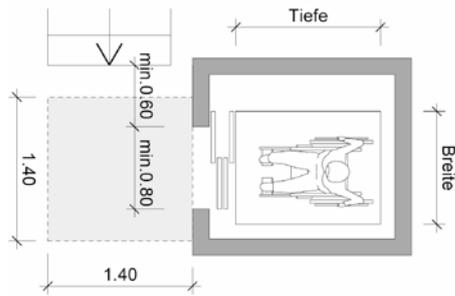
Bedienbarkeit

- Sonnerie, Gegensprechanlage und Briefkastenanlage usw. müssen vom Rollstuhl aus erreichbar sein (max. 1.10m). Siehe auch Skizze in Kap. 2.
- Die Türbedienung, Zirkulation und Abstellflächen sind zu beachten. Seitl. Freifläche min. 60 cm.
- Türe leichtgängig zu öffnen (max. 30 N)

Weg min 1.20 m

- Wege und Rampen sollen 1.20 m breit sein.

1.2 Aufzug



Mindestmasse Aufzugskabinen

	Breite	Tiefe
Mindestmasse	1.10	1.40
<i>Bedingt zulässig*</i>	1.00	1.25

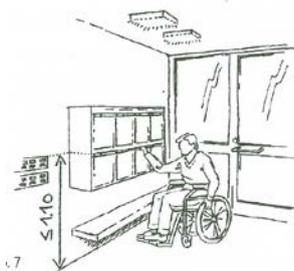
*Bedingt zulässig z.B. wenn bei Umbauten nachweislich nicht anders möglich (s. SIA 500 Kap. 1.2)

2 Erläuterung zu Abs. 2 / Anpassbarer Wohnungsbereich

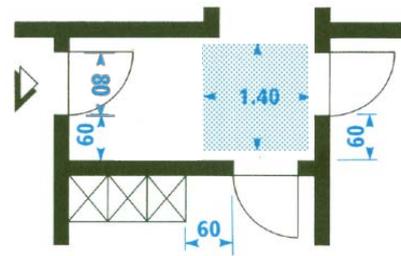
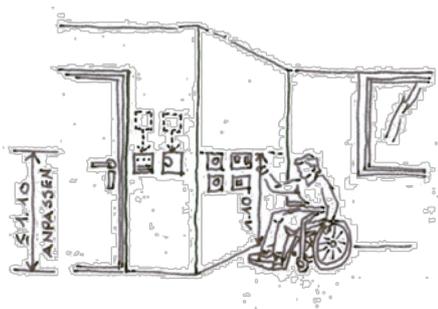
Baugesetz Art. 63 (Abs. 2)

- Die einzelnen Wohnungen in solchen Gebäuden sind im Sinne der anerkannten Fachnormen über den **anpassbaren Wohnungsbau** so zu gestalten, dass sie bei Bedarf ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen angepasst werden können.

Bei Neubauten mit **mehr als 4 Wohneinheiten** müssen **alle Wohnungen** im Sinne des anpassbaren Wohnungsbaus gemäss SIA 500 Kap. 3, Kap. 9 und Kap. 10 erstellt werden. **Beispiele:**

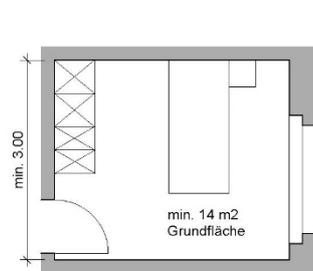


Bedienelemente



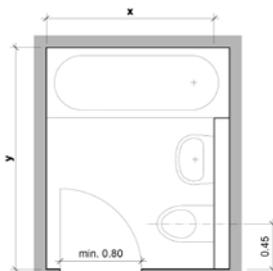
Freiflächen im Schwenkbereich bei Haus- und Wohnungseingangstüre 60 cm. Bei Zimmertüren wenn möglich 60 cm, mind. aber 20 cm.

Korridor/Wohnungseingang



Schlafzimmer

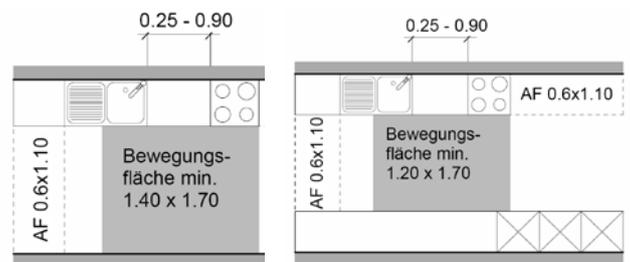
Fläche min. 14 m², Breite min. 3.0 m



Bad/Du/WC

Mindestens eine Nasszelle pro Wohnung:

- Fläche min. 3.8 m²
- x = min. 1.70 m, y = min. 1.70 m
- Apparate dürfen in diese Fläche hineinragen, nicht aber Vormauerungen
- WC *vorzugsweise* mit Abstand 0.45 m
- Türe *vorzugsweise* nach aussen öffnend
- Duschen *vorzugsweise* bodeneben



Küche

Freifläche von min. 1.40 x 1.70 m vor Spülbecken und Kochherd; bei Zweifrontenküchen genügt ein Abstand von 1.20 m zwischen den Fronten
Abstand zwischen Spülbecken und Kochherd: 0.25 bis 0.90 m
Unterfahrbare Arbeitsfläche (AF) von 0.60 x 1.10 m muss bereitgestellt werden können

3 Vollständige Dokumentation und weitere Informationen

- Beratungsstelle Hindernisfreies Bauen, Chur / 081 250 26 28, www.bauberatungsstelle.ch
- [Norm SIA 500 / Hindernisfreies Bauen](#)
- Schweizer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, www.hindernisfrei-bauen.ch
- „Wohnungsbau hindernisfrei –anpassbar“ (Manser, Bertels und Stamm), www.hindernisfrei-bauen.ch
- „Altersgerechte Wohnbauten“ (F. Bohn), www.hindernisfrei-bauen.ch